

V e r k ü n d e t
am 14. Mai 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Dipl.-Ing. Johann V [REDACTED], C [REDACTED], S [REDACTED] str. [REDACTED],
Kläger, Berufungsbeklagter
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kraftfahrer René M [REDACTED] z.Zt. unbekannten Aufent-
halts,

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 14. Mai 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E. Meyer,
Dr. Hauß und Dr. Pfretzschner

für R e c h t erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 1. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. Februar 1962 wird
zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 9. Juni 1955 gegen 15.15 Uhr steuerte der Architekt J. [REDACTED] seinen Personenkraftwagen (Isabella) bei starkem Regen über die kurvenreiche Bundesstraße 258 zwischen Müsch und Ahrdorf an der Ahr. Neben ihm saß der Kläger. In einer scharfen und unübersichtlichen Rechtskurve bei Kilometerstein 1,1 stieß J. [REDACTED] fast frontal mit einem entgegenkommenden, vom Beklagten gesteuerten Lastzug der Fa. H. [REDACTED] & Co. aus N. [REDACTED] zusammen. Dabei erlitt der Kläger schwere Verletzungen. Der Anprall erfolgte an dem für J. [REDACTED] linken Rand der 5,70 m breiten Fahrbahn. Die Breite des Lastzuges betrug 2,50 m, die des Personenwagens 1,60 m.

Der Beklagte war z.Zt. des Unfalls bei der Fa. H. [REDACTED] als Kraftfahrer beschäftigt. Das Strafverfahren gegen ihn wurde gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt. Durch rechtskräftiges Urteil des Schöffengerichts Gemünd (Eifel) vom 17. Februar 1956 wurde J. [REDACTED] wegen fahrlässiger Körperverletzung im Straßenverkehr zu 500 DM Geldstrafe verurteilt. Das Schöffengericht ist zu der Überzeugung gelangt, daß der Beklagte zwar nicht vorschriftsmäßig rechts gefahren sei, er aber dennoch die J. [REDACTED] zustehende Seite der Fahrbahn in einer Breite von 2 m - 2,05 m freigelassen habe und J. [REDACTED] zusätzlich das 40 - 50 cm breite Bankett neben der Fahrbahn hätte benutzen können.

Der Kläger hat von J. [REDACTED] und dem Beklagten Schadenersatz begehrt. Der Kläger hat behauptet, J. [REDACTED] sei viel zu schnell in die Kurve gefahren. Der Beklagte habe die Kurve geschnitten und sei mit den linken Rädern des Motorwagens und des Anhängers über die Fahrbahnmitte gekommen. J. [REDACTED] habe deshalb befürchtet, er werde zwischen dem Lastzug und der Straßenböschung nicht durchkommen. Daher habe er versucht, nach links auszuweichen. In diesem Augenblick habe aber der entgegenkommende Beklagte den Lastzug scharf nach rechts gezogen.

- 3 -

Der Beklagte hat vorgetragen, er sei äußerst rechts gefahren. J. [REDACTED] sei zu schnell gefahren und deshalb aus der Kurve hinausgetragen worden. Im übrigen sei seine, des Beklagten, Fahrweise selbst dann für den Unfall nicht ursächlich geworden, wenn er nicht die äußerste rechte Seite der Fahrbahn benutzt haben sollte.

Durch Teil- und Zwischenurteil vom 19. Juli 1960 hat das Landgericht Wuppertal den bezifferten Klageantrag und den Schmerzensgeldanspruch gegen J. [REDACTED] und den Beklagten als Gesamtschuldner dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem Antrag auf Feststellung weiterer Ersatzpflicht stattgegeben.

Auf die Berufung des Beklagten sind die gegen ihn erhobenen Schadenersatzansprüche abgewiesen worden, soweit sie außerhalb des Haftungsrahmens des Straßenverkehrsgesetzes liegen. Seine weitergehende Berufung wurde zurückgewiesen.

Mit der Revision möchte der Kläger erreichen, daß die Berufung in vollem Umfange zurückgewiesen wird. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers kann keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht kommt, sachverständig beraten durch die Gutachter Dr.ing.habil. Lossagk und Dipl.-Ing. Spange, zu dem Ergebnis, daß der Beklagte mit seinem 2,50 m breiten Lastzug nur einen Abstand von etwa 1,95-2 m von dem für ihn linken Rand der 5,70 m breiten Fahrbahn gehalten hat. Es sieht sich aber nicht in der Lage festzustellen, daß der Beklagte einen geringeren Abstand eingehalten hat.



Aus diesen Feststellungen ergibt sich, daß der Beklagte ohne Grund mit dem Lastzug in einer Entfernung von etwa 1,20 - 1,25 m vom rechten Fahrbahnrand entfernt gefahren ist. Daher hat das Berufungsgericht zu Recht in dieser Fahrweise auf der unübersichtlichen Strecke einen schuldhaften Verstoß gegen § 8 Abs. 2 S. 3 StVO erblickt. Denn auf unübersichtlichen Strecken haben die Führer aller Fahrzeuge zur Sicherung des Gegenverkehrs die äußerste rechte Seite der Fahrbahn zu benutzen.

Das Berufungsgericht hat sich jedoch nicht davon überzeugen können, daß dieser Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung unfallursächlich war. Dabei ist es zu Recht davon ausgegangen, daß auch bei einem Verstoß gegen ein Schutzgesetz grundsätzlich der verletzte Kläger nicht nur den Verstoß, sondern auch den haftungsbegründenden Zusammenhang zwischen diesem Verstoß und dem Schadensereignis zu beweisen hat. Da die Frage, ob dieser Verstoß für den Unfall ursächlich war, den konkreten Haftungsgrund betrifft, ist sie im Rahmen des § 286 ZPO zu beantworten; sie ist somit der freieren Beurteilung nach § 287 ZPO durch das Gericht nicht zugänglich. Insoweit werden gegen das Urteil auch keine Bedenken erhoben.

Mit Recht hat das Berufungsgericht es abgelehnt, insoweit einen Anscheinsbeweis anzunehmen. Ein genereller Anscheinsbeweis für die Unfallursächlichkeit eines jeden Verstosses gegen das Gebot, auf unübersichtlichen Strecken die äußerste rechte Seite der Fahrbahn zu benutzen, kann vor der Lebenserfahrung nicht bestehen. Der erkennende Senat hat denn auch bereits in seiner Entscheidung VI ZR 30/58 vom 27. Januar 1959 = VersR 1959, 277, 278 darauf hingewiesen, daß es keinen allgemeinen Rechtssatz gibt, wonach derjenige, der einem Schutzgesetz zuwider handelt, sich hinsichtlich der Ursächlichkeit entlasten müsse. Gerade bei den vielen Möglichkeiten von Verstößen im Straßenverkehr würde eine solche Forderung zu weit

gehen. Zwar hat der ~~erkannte~~ Senat im besonderem Fall von Verstößen gegen Beleuchtungsvorschriften angenommen, daß der Beweis des ersten Anscheins für ihre Ursächlichkeit spreche. Davon kann aber nicht allgemein gesprochen werden, wenn das Rechtsfahrgebot verletzt ist.

Ist auch ein solcher allgemeiner Anscheinsbeweis wegen der Vielzahl unerheblicher Verstöße nicht anzunehmen, so kann doch im konkreten Fall ein Verstoß vorliegen, der nach der Lebenserfahrung typisch auf den Unfall hindeutet. Aber auch daran fehlt es hier. Der Beklagte nahm zwar nach den Feststellungen des Berufungsgerichts etwa 85-90 cm der 2,85 m breiten Fahrbahnhälfte des PKW in Anspruch. Aber für Jakobs blieben noch 1,95 - 2 m Raum, in den er mit seinem 1,60 m breiten Wagen hätte hineinfahren können. In solchen Fällen kann aber ein völliges Hinübersteuern auf die linke Seite der Fahrbahn nicht als eine für Kraftfahrer nach der Lebenserfahrung typische Reaktion angesehen werden. Es muß in einem solchen Falle bei den allgemeinen Regeln verbleiben. Der verletzte Kläger hätte daher dem Tatrichter nach § 286 ZPO die Überzeugung der Ursächlichkeit des Fehlers vermitteln müssen. Das Berufungsgericht hat sich indessen von solcher Ursächlichkeit nicht überzeugen können. Die dem zugrundeliegende, im wesentlichen auf tatrichterlichem Gebiet liegende Beweiswürdigung läßt keinen mit der Revision angreifbaren Rechtsfehler zum Nachteil des Klägers erkennen.

Das Berufungsgericht hat dargelegt, daß nach den Gutachten der Sachverständigen und ihren mündlichen Erläuterungen dazu die fehlsame Fahrweise des Beklagten zwar möglicherweise zu dem Unfall geführt habe. Es sei aber ebenso möglich - wobei es sich nicht nur um eine entfernte Möglichkeit handle - daß der Unfall allein auf die Fahrweise von J. zurückzuführen sei.

Vergeblich wendet sich die Revision gegen die Ausführung des Berufungsgerichts, daß es möglicherweise auch ohne die fehlerhafte Fahrweise des Beklagten zu dem Unfall gekommen wäre.

Das Berufungsgericht ist bei seinen Erwägungen davon ausgegangen, es sei gut möglich, daß J. mit mehr als 50 km/st in die Rechtskurve eingefahren ist. Es geht dabei von dessen eigenen Erklärungen aus, die er im Strafverfahren und bei seiner persönlichen Anhörung an der Unfallstelle im ersten Rechtszug abgegeben hat. Das Gericht hält eine solche für die zu befahrende Kurve überhöhte Geschwindigkeit auch deshalb für naheliegend, weil Jakobs vor Befahren der Kurve ein akustisches Warnzeichen gegeben hat, was vielfach nur bei überhöhter Geschwindigkeit vor Kurven gegeben wird. Die von der Revision zu dieser "gut möglichen" Geschwindigkeit erhobenen Rügen bewegen sich auf dem ihr verschlossenen Gebiet tatrichterlicher Beweiswürdigung. Ein Verstoß gegen § 286 ZPO ist nicht ersichtlich.

Ist J. aber mit über 50 km/st in die Kurve gefahren, dann handelte es sich auf regennasser Straße um eine für die Kurve an der Unfallstelle kritische Fahrgeschwindigkeit. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts konnte daher der Personewagen aus der Kurve hinausgetragen werden. Das Gericht hat dies den Ausführungen der Sachverständigen Lossagk und Spange, die in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Senat ihre schriftlichen Gutachten erläutert haben, entnommen und entnehmen können. Denn Dr. Lossagk hat zuletzt noch erklärt: Wenn der Personewagen mit 35-40 km/st in die Kurve eingefahren sein sollte, dann war die Fahrt für ihn noch ungefährlich. Bei 45 km/st kann man dies schon nicht mehr sicher sagen. Bei 50 km/st müsse man dagegen annehmen, daß ihm schon nicht mehr gelungen wäre, auf seiner rechten Fahrbahnseite zu bleiben. Er wäre dann auch mit einem vorschriftsmässig rechts fahrenden Lastzug zusammengestoßen.

Der Personenwagen wäre vermutlich selbst dann nicht auf der für ihn rechten Fahrbahnhälfte geblieben, wenn er die Kurve nur mit 35-40 km/st befahren, jedoch gebremst hätte. Der Sachverständige meinte noch, unter selten optimalen Bedingungen hätte Jakobs die Kurve mit 55 km/st durchfahren können, ohne über die Fahrbahnmitte hinaus zu geraten. Es hätte dann aber nichts dazwischen kommen dürfen, weder ein Stein noch kleine Splittermengen auf der Fahrbahn. Dann hätte der Fahrer aber nicht im geringsten bremsen noch das Lenkrad korrigieren dürfen.

Der Sachverständige Spange hat den Ausführungen von Dr. Lossagk zugestimmt. Er hatte allerdings Bedenken, die absolute Grenze von 50 km/st für die Kurve als kritische Geschwindigkeit anzunehmen. Nach seinen Erfahrungen sei an der Unfallstelle eine Einordnung vielleicht bei plus minus 5 km/st möglich. Er möchte die kritische Grenze bei Regenwetter für die Isabella zwischen 50 und 55 km/st annehmen. Er habe die Unfallstelle allerdings bei trockenem Wetter und mit einem Porsche mit 55 km/st befahren, ohne daß sich subjektive Bedenken eingestellt hätten.

Das Vorliegen optimaler Bedingungen hat das Berufungsgericht verneint. Denn es stellt fest, daß J. [REDACTED] nach Erreichen der Kurve in einer leichten "Schlingerbewegung" von der Kurvenmitte nach rechts gesteuert hat, also in der Kurve mit dem Lenkrad seine Fahrweise korrigierte. Hiernach hält das Berufungsgericht es weiter für gut möglich, daß J. [REDACTED] auch die Fußbremse betätigte, zumal dies auch die Auffassung von Dr. Lossagk sei, wie sie sein Gutachten ergebe. Das Gericht hat zudem noch darauf hingewiesen, daß beide Sachverständigen erklärten, ein Bremsen von J. [REDACTED] sei nicht auszuschließen. Vor allem habe auch J. [REDACTED] selbst vor dem Schöffengericht nur erklärt, er wisse nicht, ob er gebremst habe.

damit hat das Berufungsgericht ausreichend dargelegt, weshalb es nicht überzeugt ist, daß der Unfall durch die fehlerhafte Fahrweise des Beklagten mit verursacht worden ist. Es ist jedenfalls revisionsmäßig nicht angreifbar, daß das Gericht sich von der Ursächlichkeit des Fehlverhaltens des Beklagten nicht hat überzeugen können.

Daher war die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Engels

Dr. Kleinewefers

Dr. K. E. Meyer

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner